

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1812

der Abgeordneten Lars Günther (AfD-Fraktion) und Kathleen Muxel (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/4979

Probleme bei der Erteilung und der Verlängerung von Jagdscheinen im Landkreis Barnim

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen der Fragesteller: Die Untere Jagdbehörde des Landkreises Barnim kann zurzeit keine Jagdscheine erteilen oder verlängern. Das teilte nach Informationen der Märkischen Oderzeitung die Kreisverwaltung in Eberswalde mit. Betroffen seien rund 450 Jägerinnen und Jäger im Landkreis. Hintergrund sei, dass es „den Unteren Jagdbehörden im Land Brandenburg derzeit nicht möglich ist, die jagdrechtliche und waffenrechtliche Zuverlässigkeit sowie die persönliche Eignung im Sinne des Waffengesetzes vollumfänglich zu prüfen.“

Vorbemerkung der Landesregierung: Die Novellierung des Waffengesetzes im Jahr 2020 hat Verschärfungen bei den Abfragen zur waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung nach sich gezogen. In Brandenburg sind die Waffenbehörden und die Jagdbehörden in getrennten Behördenstrukturen organisiert. Eine Änderung der bundesrechtlichen Grundlagen im Waffengesetz und im Bundesjagdgesetz, die auch für die Jagdbehörden alle notwendigen Erkenntnisse zugänglich gemacht hätte, erfolgte in der letzten Legislaturperiode nicht.

Frage 1: Was sind nach Kenntnis der Landesregierung die Gründe dafür, dass im Landkreis Barnim von der Unteren Jagdbehörde momentan keine Jagdscheine ausgestellt oder verlängert werden können?

zu Frage 1: Die im Rahmen der Erteilung von Jagdscheinen erforderlichen Zuverlässigkeitsprüfungen können nicht im vollen Umfang erbracht werden. Der unteren Jagdbehörde liegen nicht alle entscheidungserheblichen Erkenntnisse vor, um die Jagdscheinanträge abschließend zu bearbeiten. Den Jagdbehörden fehlen derzeit die Auskünfte aus dem zentralen staatsanwaltlichen Verfahrensregister, dem Erziehungsregister und vom Verfassungsschutz, da entsprechende Anfragen von den Jagdbehörden bisher nicht veranlasst werden konnten.

Frage 2: Inwiefern hängt das Problem mit der auf Grundlage der Änderung des WaffG vom 27. Juni 2020 erforderlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung von Inhabern von Waffenbesitzkarten durch die zuständige Waffenbehörde, u.a. im Rahmen einer Regelanfrage bei den Verfassungsschutzbehörden der Länder, zusammen?

Eingegangen: 25.02.2022 / Ausgegeben: 02.03.2022

zu Frage 2: Es gibt keinen Zusammenhang. Waffenbehörde und Jagdbehörde prüfen eigenständig.

Die Regelanfragen durch die Waffenbehörden beim Verfassungsschutz im Rahmen der waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung sind seit dem vorletzten Jahr etabliert und werden bzw. wurden jeweils fristgerecht durchgeführt.

Die vollumfängliche Prüfung der Jagdbehörden ist derzeit nicht möglich, weil die unteren Jagdbehörden noch keinen Zugriff auf das staatsanwaltliche Verfahrensregister und das Erziehungsregister beim Bundeszentralregister haben. Die direkte Abfrage der unteren Jagdbehörden bei der Verfassungsschutzbehörde Brandenburg ist ebenfalls noch zu etablieren. Die Programmierung und die datenschutzkonforme Anbindung an die Jagdbearbeitungssoftware der unteren Jagdbehörden befindet sich innerhalb der Landesregierung im Abstimmungsprozess.

Frage 3: Betrifft die Problematik ausschließlich den Landkreis Barnim oder sind auch andere Landkreise in Brandenburg betroffen?

zu Frage 3: Von der Problematik sind alle Landkreise und kreisfreien Städte in Brandenburg betroffen.

Frage 4: Um die bisherige Jagdausübung ohne Unterbrechung fortführen zu können, müssen die verlängerten Jagdscheine spätestens zum neuen Jagdjahr am 1. April 2022 vorliegen. Werden die Probleme bei der Verlängerung der Jagdscheine nach Kenntnis der Landesregierung zeitnah so gelöst werden können, dass diese Frist (1. April 2022) bei allen betroffenen Jägern eingehalten werden kann?

Frage 5: Welche Schlussfolgerung für ihr eigenes Handeln zieht die Landesregierung, falls die Frist (1. April 2022) bei einem Großteil der Brandenburger Jäger nicht eingehalten werden kann?

zu den Fragen 4 und 5: Für die aktuelle Jagdsaison wird die Waffenbehörde letztmalig im Wege der Amtshilfe bei der Abfrage aus dem staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister sowie dem Erziehungsregister des Bundeszentralregisters unterstützen und so den unteren Jagdbehörden die erforderlichen Erkenntnisse zur Verfügung stellen. Eine Möglichkeit zur kurzfristigen Einrichtung der Abfrage bei der Verfassungsschutzbehörde wird derzeit intensiv geprüft.

Darüber hinaus setzt sich die Landesregierung weiterhin für eine Änderung bundesrechtlicher Regelungen in Waffengesetz und Jagdgesetz ein, um die bestehenden Prüfhindernisse durch die fehlenden Abfragemöglichkeiten für die Jagdbehörden bei den beiden Registern und dem Verfassungsschutz zu beseitigen, resp. die Zuständigkeit für die Überprüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit im Zusammenhang mit der Erteilung von Jagdscheinen auf die Waffenbehörden zu übertragen.